

Begebene Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier-2) zum 30.06.2022

	Hauptmerkmale(*)	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang
1	Emittent Final Principle P	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
2		DE0007634180	XF0000QBB800	XF0000QBS309	XF0000QBS317	XF0000QBS325	XF0000QBS341
2a		öffentlich	Privat	Privat	Privat	Privat	Privat
2a	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3		k.A.	k A	k A	k A	k A	Ja Ja
3a		K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	Frgänzungskanital	Frgänzungskapital	Frganzungskapital	Froänzungskapital	Fraänzungskapital	Frgänzungskapital
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen						
5		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in	2,7	35,0	35,0	30,0	12,0	20,0
	Millionen, Stand letzter Meldestichtag)						
9	Nennwert des Instruments	10,0	35,0	35.0	30,0	12,0	20,0
EU-9a	Ausoabeoreis	99%	100%	100%	100%	100%	100%
EU-9b	Tilaunapreis	100%	100%	100%	100%	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	04.02.2002	26.11.2020	30.11.2020	30.11.2020	07.12.2020	23.02.2022
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	04.03.2027	26.11.2030	30.11.2037	30.11.2037	07.12.2032	23.02.2043
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein, aber Raten-Schuldverschreibung	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Tilgung jährlich 10% ab 2018	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	23.02.2038;
							sowie bei steuerlichem oder regulatorischem Ereignis, Tilgung zum Nominalbetrag
16		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Coupons / Dividenden			<u></u>	_	_	<u></u>
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6-Monats-EURIBOR +1%	1,60%	1,82%	1,84%	1,61%	2,63%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
EU-20a			Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär. teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
25			k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26				k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27		k.A.	k.A.				
	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Tvo des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Tvo des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		
	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Tivo des Instruments. In das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emitten des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Tvo des instruments. in das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibungswerkmale	k.A. k.A. k.A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation,	k.A. k.A. k.A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation	k.A. k.A. k.A. Ja , Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation	k.A. k.A. k.A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation	k.A. k.A. Ja , Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation	K.A. K.A. Ja , Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation,
29 30	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Tvo des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	K.A. K.A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigung	Ic.A. Ic.A. Ic.A. Ic.A. Id.A.	KA, KA, Ja Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder einer sonstigen Veräfehrens zur Vermeidung der Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen ir giemen solchen Fälle erst nach Befriedigung	I.C.A. I.	k.A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i einem solchen Falle erst nach Beffeidigun	k.A. k.A. Ja
29 30 31	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Two eis nistruments in das eewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmele Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	KA. KA. Ja Der Nachrang ist auf die Falle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder allen sonstiglen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschrankt. Zahlungen erfolgen einem solchen Falle erst nach Befriedigung aller gegen die apoBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise	icA kA kA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder einer sonstigen Verfahrens zur Vermeidung der Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedgung aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise	KA KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder ausonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen i einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, taller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise	kA kA kA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen i einem sochen Fälle erst nach Befriedgun aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise	KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i einem sochen Falle erst nach Befriedigun aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise	KA. Ja Je Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verafheren zur Vermedung des Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen in j einem solchen Falle erst nach Befriedigung taller gegen die apoßank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise
29 30 31 31	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Two els nistruments, in das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Falle erst nach Befriedigung aller gegen die appBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft	IcA IcA IcA IsA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoßank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft	KA KA Ja Ja Loer Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses schränkt Zahlungen erfolgen is einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, taller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft	IcA IcA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation dies Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem sochen Falle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft	icA kA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung eine konkurses beschränkt Zahlungen erfogen i einem sochen Fälle erst nach Befriedigun aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft	KA. KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurse schränkt. Zahlungen erfölgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigung taller gegen die appBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft
29 30 31 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Toels enstruments in das eewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmele Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei wrübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	KA KA KA Ja Dar Nachrang ist auf die Falle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschrankt. Zahlungen erfolgen einem solchen Falle erst nach Befriedigung aller gegen die appBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz der teilweise Dauerhaft KA	icA kA kA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder einer sonstigen Verfahrens zur Vermeidung der Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befreidgung aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft kA	KA KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen is einem sochen Fälle erst nach Befriedigun, taller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA	kA kA kA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen i einem sochen Fälle erst nach Befriedgun, aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft kA	KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i einem solchen Falle erst nach Befriedigun aller gegen die apoßank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA.	KA. Ja Je Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verafherns zur Vermedung des Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen in gienem solchen Fälle erst nach Befriedigung taller gegen die apoßank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA.
32 33 34 34 34a	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Two des instruments, in das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Jusicher für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei wrübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrandekeit für in Für orüschsichiounsfähie verbindlichkeiten)	KA KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation. des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigung aller gegen die appGank bestehenden nicht nachtrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA KA	IcA IcA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoßank bestehenden nich nachrangligen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA	K.A. K.A. Ja , Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de einem sochen Falle erst nach Befriedigun, daler gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. K.A.	KA KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation dies Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses erhaften zur Vermeidung de jeinem sochen Falle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA	icA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeldung eine Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen i einem sochen Fälle erst nach Befriedigun aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. k.A.	KA. KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurse schränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigung taller gegen die appBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA. KA.
29 30 31 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Toels instruments in das eveandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Gerichten der Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachranolkölet fun für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulden insolvenzu-gerähen	KA KA KA Ja Dar Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeistung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfotgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigung allerem solchen Fälle erst nach Befriedigung aller sich solchen Schaffen von der Schaffen verschangigen Förderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA KA KA KA KA KA KS	IcA IcA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Vorfahrens zur Vermeidung de einem sochen Fälle erst nach Befriedigung aller gegen die apoBank bestehenden nich nachtrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA	KA KA KA Ja Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen is einem sochen Fälle erst nach Befriedigung aller gegen die apoBank beseihenden nich nachvangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA KA RA Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	kA kA kA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation dies Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i einem sochen Fälle erst nach Befriedigung aller gegen die apcBank beseihenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft kA kA RA Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i einem sochen Falle erst nach Berfiedigun aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA. KA. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	KA. Ja Je Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verrährens zur Vermedung des Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen in jehem solchen Fälle erst nach Befriedigung taller gegen die apoßank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA. KA. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung
32 33 34 34 34a	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Two des Instruments, in das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Jusieser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei wirübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrandokeit für uf für berücksichtiounsofähie verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Ranglogie im Lugidationsfall	KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurse beschränkt. Zählungen erfolgen in einem solchen Falle erst nach Befriedigung aller gegen die apoBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA KA Rang 3 - § 39 (2) Insohenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen	IcA IcA IcA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkursess, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Falle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoßank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA IcA IcA Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger	K.A. K.A. J.a I. Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de einem solchen Falle erst nach Befriedigun, taller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längefristige	IcA IcA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation dies Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem sochen Falle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA	ic A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zehlungen erfolgen einem solchen Fälle erst nach Befriedigun aller gegen die apcBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längefristige	ICA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zählungen erfolgen in einem sochen Fälle erst nach Befriedigung daler gegen die appGank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA Ran 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen
32 33 34 34 34 34 34 34 34 34	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Tote is struments in das eveandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachranoikolet (mur für berücksichtiounosfähioe Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulen insodvenzerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils rangbhörer instrument nennen)	KA KA KA Ja Dar Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigung alle segen die app@ank. bestehenden nicht nachrangigen Förderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA KA RA Rang 3 - § 39 (2) Insohenzordnung Die Förderungen aus dem längerfristigen	IcA IcA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Vorfahrens zur Vermeidung de einem solchen Fälle erst nach Befriedigung alle gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA	KA KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses. des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de röcknurse beschnicht. Zahlungen erfolgen i einem solchen Fälle erst nach Befriedigung einem solchen Tälle erst nach Befriedigung einem Solchen Tälle erst nach Befriedigung einem Solchen Tälle erst nach Befriedigung einem Solchen Solchen Solchen Solchen Bauerhaft k.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige	ic A ic A Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation dies Konkurses des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen i einem solchen Fälle erst nach Befriedigung aller gegen die apcBank beseihenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A K.A Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längefriistige	KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i einem sochen Falle erst nach Berfreidigun aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft K.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen aus	K.A. Ja Ja Joen Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen in Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen in der gegen die apoEank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Kalcharing gehen den Forderungen alser
32 33 34 34 34 EU-34b	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Two des Instruments, in das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Jusieser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei wrübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrandeidet für uf für berücksichtiounsöhände Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Poeitlen in der Ranglögie im Lugidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation. des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Falle erst nach Befriedigung aller gegen die appBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA KA Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller denderen Glätzbiger der Bank aus	IcA IcA IcA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkursess, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoßank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA	K.A. K.A. J.a. , Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, darbrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung 10 bei Forderungen aus dem längerfristige n Nachrang gehen den Forderungen Nachrang anderen Gläbülger der Bank aus	IcA IcA IcA IJa Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschrinkt. Zahlungen erfolgen in einem sochen Fälle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA	KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zehlungen erfolgen einem solchen Fälle erst nach Befriedigun aller gegen die apcBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längefristige Nachrang gehen den Forderungen allanderen Gläubiger der Bank au deren Kankursen gehen den Forderungen aus dem längefristige Nachrang gehen den Forderungen allanderen Gläubiger der Bank au	ICA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem sochen Fälle erst nach Befriedigung darfer gegen die apptGank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen alle sanderen Gläubiger der Bank aus
32 33 34 34 34 EU-34b	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Two els nistruments in das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder fellweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder voröberenhend Bei voröberenhende Harabschreibung: Michanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrandickeit fun für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des instruments in regulatien insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nenen)	KA. KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigung äller gegen die app-Bank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA. KA. RA. Rang 3 - § 39 (2) Insohenzordnung Die Förderungen aus dem längerfristigen nacheren Gläubiger der Bank aus verbindlinkkeiten, die nicht behnfalls	Ic.A. Ic.A. Ic.A. Ic.A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fäle erst nach Betfreidigun alter gegen die app6Bank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauserhaft K.A. R.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige anderen Gläubliger der Bank au verbrindlichkeiten, die nicht ebenfallt	K.A. K.A. J.B. J.B. J.B. J.B. J.B. J.B. J.B. J	KA KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation dies Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurse beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem sochen Fälle erst nach Befriedigun aller gegen die apoßank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA RA Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längefrietige anderen Gläubiger der Bank au uretnoller sich eine der	KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zehlungen erfolgen i einem sochen Falle erst nach Berfreidigun aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft K.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige nachrangienen Glaben den Forderungen als anderen Glabbiger der Bank au anderen Glabbiger der Bank nachrang gehen den Forderungen als anderen Glabbiger der Bank au verbrießlichstehen, die nicht ebenfall	K.A. Ja Ja Joen Nachrang ist auf die Falle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen in konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen in daler gegen die apoBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfrisiger Nachrang gehen den Forderungen alles sanderen Gläubiger der Bank aus verbeindlichkeiten, die nicht ebenfalls
32 33 34 34 34 34 34 34 34 34	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Two des Instruments, in das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Jusieser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei wrübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrandeidet für uf für berücksichtiounseläheite Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Poeitlen in der Ranglögie im Lugidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation. des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurse beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Falle erst nach Befriedigung aller gegen die appBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA KA Rang 3-§ 39 (2) Insohenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Glätzbiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sinn Range nach im Range nach un Rangen en Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sinn Rangen en Sein Rangen en Leine Ling in Range nach un Rangen en Leine Ling in Rangen en Leine	IcA IcA IcA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkursess, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA IcA Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen alle anderen Gläubtiger der Bank au Verbindichkeiten, die nicht ebenfällt nachrangig sich im Range nach.	K.A. K.A. Ja , Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, daler gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung To Die Forderungen aus dem längerfristige n Nachrang gehen den Forderungen alle sanderen Gäubliger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalt nachrangig sin, manachrangig sin, manachrangig sin, mit nangen ach, menachrangig sin, mit nangen ach, mit nachrangig sin, mit nangen ach, mit nachrangig sin, mit nangen ach, mit nachrangig sin, mit nangen ach, mit nachrangen, mit nangen ach, m	IcA IcA IcA IsA IsA IsA IsA IsA IsA IsA IsA IsA Is	ic A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zehlungen erfolgen einem sochen Fälle erst nach Berliedigun aller gegen die appßank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. K.A. 3 § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen allanderen Gläubiger der Bank au Verbindlichkeiten, die nicht ebenfall nachrangig sich menahrangig sinn, mangen acht, menahrangig sinn, mangen acht, mit angen generatien, den nicht ebenfall nachrangig sinn, mangen acht, mit angen generatien den sich eine den nicht ebenfall nachrangig sinn, mangen acht, mit angen generatien sich sich sich sich sich sich sich sich	ICA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonatigen Verfahrens zur Vermedlung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in eine gegen die apc8ank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen allei anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sich, im Range nacht, im Rangen ander
32 33 33 34 34 35 35 36	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Two els nistruments in das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder voolberenhend Bei vorübergehende Harabschreibung: Michanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachrandiokeit fun für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des instruments in reguläen insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	KA. KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigung äller gegen die appBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA. KA. RA. Rang 3 - § 39 (2) Insohenzordnung Die Förderungen aus dem längerfristigen anderen Gläubiger der Bank aus verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Nein	Ic.A. Ic.A. Ic.A. Ic.A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Betfriedigun alter gegen die app6Bank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft K.A. R.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige anderen Gläubiger der Bank au verbrindlichkeiten, die nicht ebenfallt nachrangig sind, im Range nach.	K.A. K.A. J.B. J.B. J.B. J.B. J.B. J.B. J.B. J	KA KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurse beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem sochen Fälle erst nach Befriedigun aller gegen die apoßank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA RA Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längefrietige anderen Gläubiger der Bank au verhollichkeiten, die nicht ebenfall nachrangig sind, im Range nach.	KA. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen i einem sochen Falle erst nach Berfreidigun aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft K.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige machrangien erforderungen aller anderen Gläubiger der Bank au anderen Gläubiger der Bank au sindernagig sind, im Range nach.	KA. Ja Je Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verähernes zur Vermedung des Konkurses beschränkt Zahlungen erfolgen in gienen solchen Fälle erst nach Befriedigung taller gegen die apoßank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft K.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung n Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller sanderen Gläubiger der Bank aus verbindlichkehten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.
32 33 34 34 34 34 34 34 34	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Two des Instruments, in das oewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Jusieser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei wirübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrandokeit für uf für berücksichtiounsöfähie verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insofwanzerfahren Position in der Rangfolge im Lugidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	KA KA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation. des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurse beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Falle erst nach Befriedigung aller gegen die appBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft KA KA Rang 3-§ 39 (2) Insohenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Glätzbiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sinn Range nach im Range nach un Rangen en Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sinn Rangen en Sein Rangen en Leine Ling in Range nach un Rangen en Leine Ling in Rangen en Leine	IcA IcA IcA IcA Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkursess, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, aller gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft IcA IcA Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen alle anderen Gläubtiger der Bank au Verbindichkeiten, die nicht ebenfällt nachrangig sich im Range nach.	K.A. K.A. Ja , Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de einem solchen Fälle erst nach Befriedigun, daler gegen die apoBank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung To Die Forderungen aus dem längerfristige n Nachrang gehen den Forderungen alle sanderen Gäubliger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalt nachrangig sin, manachrangig sin, manachrangig sin, mit nangen ach, menachrangig sin, mit nangen ach, mit nachrangig sin, mit nangen ach, mit nachrangig sin, mit nangen ach, mit nachrangig sin, mit nangen ach, mit nachrangen, mit nangen ach, m	IcA IcA IcA IsA IsA IsA IsA IsA IsA IsA IsA IsA Is	ic A. Ja Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation des Konkurses, des Vergleiches oder eine sonstigen Verfahrens zur Vermeidung de Konkurses beschränkt. Zehlungen erfolgen einem sochen Fälle erst nach Berliedigun aller gegen die appßank bestehenden nich nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft k.A. K.A. 3 § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen allanderen Gläubiger der Bank au Verbindlichkeiten, die nicht ebenfall nachrangig sich menahrangig sinn, mangen acht, menahrangig sinn, mangen acht, mit angen generatien, den nicht ebenfall nachrangig sinn, mangen acht, mit angen generatien den sich eine den nicht ebenfall nachrangig sinn, mangen acht, mit angen generatien sich sich sich sich sich sich sich sich	K.A. J.a. J.a. J.a. J.a. Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verähenen zur Vermedung des Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in einer solchen Falle erst nach Befriedigung taller gegen die appBank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Ganz oder teilweise Dauerhaft K.A. Kan g.3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller sanderen Glätubiger der Bank aus Verbindlichketten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nachrangig sind, im Range nachranglis gind, im Rang



	Hauptmerkmale(*)	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang
1	Emittent	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)		XF0000QBS366	XF0000QBS382	XF0000QBS390	XF0000QBS408	XF0000QBS416
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat	Privat	Privat	Privat	Privat
3			Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung						
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6			Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7			Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in	1,5	13,0	2,0	5,0	10,0	5,0
	Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	4.6	10.0			10.0	
EU-9a		1,5	13.0	2.0	5,0	10,0	5.0
EU-9a	Ausaabeoreis	100%	100%	100%	100%	100%	100%
10	Tilaunapreis						
11			Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten		Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten
12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin		08.04.2022 Mit Verfalltermin	14.04.2022 Mit Verfalltermin	14.04.2022 Mit Verfalltermin	21.04.2022 Mit Verfalltermin	10.05.2022 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin		08.04.2042	14.04.2042	14.04.2042	21.04.2037	
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht		.la	19.04.2042	.la	In 104.2001	10.05.2040 Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag		08.04.2037;	14.04.2037;	14.04.2037;	21.04.2032;	10.05.2035;
1.5				sowie bei steuerlichem oder regulatorischem			
			Ereignis, Tilgung zum Nominalbetrag		Ereignis, Tilgung zum Nominalbetrag	Ereignis, Tilgung zum Nominalbetrag	Ereignis, Tilgung zum Nominalbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Coupons / Dividenden						
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,78%	3,06%	3,10%	3,16%	3,35%	3,60%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär. teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär. teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend		Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ		Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar		nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24			k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
25			k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
26			k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
27			k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
28			k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
29		k.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation,	Ja	Ja	Ja
31		des Konkurses, des Vergleiches oder eines	des Konkurses, des Vergleiches oder eines	des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des	des Konkurses, des Vergleiches oder eines	des Konkurses, des Vergleiches oder eines	des Konkurses, des Vergleiches oder eine
				Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in			
				einem solchen Falle erst nach Befriedigung			
				aller gegen die apoBank bestehenden nicht			
		nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Forderungen.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33					n	Dauerhaft	Dauerhaft
	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft		
34		Dauerhaft k.A.	Dauerhaft k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
34 34a	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.		k.A.			
	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachranaiakeit (nur für berücksichtiaunasfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
34a	Bei vorüberoehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrandickeit (nur für berücksichtioungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung
34a EU-34b	Bei vorübergehender Herabschreibung; Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachranoikeit funr für berücksichklounosfähie Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insodenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige
34a EU-34b	Bei vorüberoehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrandickeit (nur für berücksichtioungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen allei	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen aller	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen aller	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen alle
34a EU-34b	Bei vorübergehender Herabschreibung; Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachranoikeit funr für berücksichklounosfähie Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insodenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen allei	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen allei anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen allet anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen all anderen Gläubiger der Bank au
34a EU-34b	Bei vorübergehender Herabschreibung; Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachranoikeit funr für berücksichklounosfähie Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insodenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen allei anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen allei anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen allet anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen alle anderen Gläubiger der Bank au
34a EU-34b	Bei vorübergehender Herabschreibung; Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachranoikeit funr für berücksichklounosfähie Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insodenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichketen, die nicht ebenfalls	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen alleit anderen Glätubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht eberafäls	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubtiger der Bank aus Verbindlichketen, die nicht ebenfalls	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen allet anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht eberafälls	KA. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen alle anderen Gläubiger der Bank au Verbindlichkeiten, die nicht ebenfäll
34a EU-34b	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachraniokeit frur für berücksichtionunsöhänio verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Luquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	K.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insohenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Auchrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Nein	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Glätubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen alle anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls	KA. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.



	Hauptmerkmale(*)	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang	längerfristiger Nachrang
4	Emittent		Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)		XF0000CBS432	XF0000BS440	XF0000CBS374
2	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung			Privat	Privat
2a					
	Für das Instrument geltendes Recht		Deutsches Recht k A	Deutsches Recht k A	Deutsches Recht k A
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit			Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis			Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)			Artikel 62 Buchstabe a CRR	Artikel 62 Buchstabe a CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in	5,0	3,0	2,0	2,0
	Millionen, Stand letzter Meldestichtag)				
9	Nennwert des Instruments				2,0
EU-9a	Ausgabepreis	100%	100%	100%	100%
EU-9b	Tilgungpreis		100%	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	12.05.2022	09.06.2022	21.06.2022	08.04.2022
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin				08.04.2042
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht		Ja		Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag			21.06.2027:	08.04.2037:
				sowie bei steuerlichem oder regulatorischem	
			Ereignis, Tilgung zum Nominalbetrag	Ereignis, Tilgung zum Nominalbetrag	Ereignis, Tilgung zum Nominalbetrag
		Lieignia, riigung zum Nominaiberag	Lieignis, riigung zum Noriinaibetrag	Lieignia, riigurig zum reominaiberag	Liegnis, riigung zum Nominaiberag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	kA.	k.A.	
10		K.A.	K.A.	K.A.	
	Coupons / Dividenden		F .		F .
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen			Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex			4,01%	3,09%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"		Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)		Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)		Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes		Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung			Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation,	
٠.		des Konkurses, des Vergleiches oder eines			
				sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des	
				Konkurses beschränkt. Zahlungen erfolgen in	
				einem solchen Falle erst nach Befriedigung	
				aller gegen die apoBank bestehenden nicht	
			nachrangigen Ge apobank bestenengen nicht nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Gie aposank bestehenden nich nachrangigen Forderungen.
		nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Forderungen.	nachrangigen Forderungen.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
1	Del l'Islabacili dibulig. galiz duel teliweise				
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend		Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34		k.A.	k.A.	k.A.	Dauerhaft k.A.
	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.			
34	Bei Herabschreibung; duerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung; Mechanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachranoickeit (nur für berücksichtidunostfähliev Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
34 34a EU-34b	Bei Herabschreibung: daserhaft oder vorübergehend Dei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachranisikeit fum für berücksightlibiunosfähioe Verhollichkeiten) Rang des Instruments in reguläter insolvenzverfahren	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung
34 34a	Bei Herabschreibung: duerhalft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachrandickeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulärer inschutzverfahren Position in der Rangfolge im Ligdialonsfäll	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige
34 34a EU-34b	Bei Herabschreibung: duerhalft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachrandickeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulärer inschutzverfahren Position in der Rangfolge im Ligdialonsfäll	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen alle
34 34a EU-34b	Bei Herabschreibung: duerhalft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachrandickeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulärer inschutzverfahren Position in der Rangfolge im Ligdialonsfäll	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubliger der Bank aus	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen alle anderem Gläubiger der Bank au
34 34a EU-34b	Bei Herabschreibung: duerhalft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachrandickeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulärer inschutzverfahren Position in der Rangfolge im Ligdialonsfäll	K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls	k.A. k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen alle anderen Gläubiger der Bank au Verbindlichkeiten, die nicht ebenfall
34 34a EU-34b 35	Bei Herabschreibung; dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung; Mechanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachranickeit flur für berücksichtiounsölähien Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolverzuserfahren Position in der Rangfolge im Lududationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.	I.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Nachrang gehen den Forderungen alle anderen Gläubiger der Bank au Verbindlichkeiten, die nicht ebenfall nachrangig Sind, im Range nach.
34 34a EU-34b 35	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrandickeit funt für berücksichtikunasfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulteren insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfäll (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A. K.A. Rang 3. § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Nein	k.A. K.A. Rang 3. § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen auss dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen alter anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Nein	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.	k.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristige Auchrang gehen den Forderungen alle anderen Gläubiger der Bank au verbindlichkeiten, die nicht ebenfall nachrangig sind, im Range nach.
34 34a EU-34b 35	Bei Herabschreibung; dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung; Mechanismus der Wiederzuschreibung Ant der Nachranickeit flur für berücksichtiounsölähien Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolverzuserfahren Position in der Rangfolge im Lududationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem langerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.	I.A. K.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristigen Nachrang gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Bank aus Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.	k.A. Rang 3 - § 39 (2) Insolvenzordnung Die Forderungen aus dem längerfristiger Nachrang gehen den Forderungen alle anderen Gläubiger der Bank au: Verbindlichkeiten, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach